

BR-Artikel-Nr.:	922404
Artikel-Name:	Filter 30 P3
Artikel-Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter P3 R (Reuseable – wieder verwendbar)
Artikel-Art:	Partikelfilter nach DIN EN 143:2000 – Filterklasse P3 R – als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät
Kennfarbe:	weiß (Haftetikett)
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen Partikel sowie feste und flüssige Aerosole.
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)
Materialien:	Gehäuse Polypropylen (PP) Filtermedium Glas-/Cellulosefaser Verschlussfolie Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser 90 mm, Höhe 50 mm
Gewicht:	< 50 Gramm
Lagerfähigkeit:	10 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)
Handhabung:	Filter fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.
Einatemwiderstand:	< 1,2 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 4,2 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Partikelfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Partikelkonzentration, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Benutzte Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere der DGUV Regel 112-190. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden. Bei dem verwendeten Material für das Filtergehäuse vom 30P3 Filter handelt es sich um Polypropylen (PP), das wie viele Polymere und nahezu alle Kunststoffe hinsichtlich der Ableitfähigkeit als isolierend gilt. Die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" wurde berücksichtigt. Es gibt eine Aussage in der TRBS 2153 unter Punkt 3.2.1 (S.14) "Begrenzung der Abmessungen von Oberflächen isolierender Gegenstände und Einrichtungen": Demnach sind Zündgefahren „in den Zonen 0, 1 oder 2 nicht zu erwarten, wenn: – die Größe der Fläche eines Gegenstandes oder seine Abmessung auf die in den Tabellen 1a oder 1b (s. Seite 15 lt. Anlage) aufgeführten Höchstwerte beschränkt ist, – eine gefährliche Aufladung durch betriebliche Vorgänge nicht zu erwarten ist“ Die Projektion der größten Fläche beträgt bei unserem 30P3 Filter 57cm ² , und erfüllt damit die Anforderungen für die Zone 1 Explosionsgruppen IIA und IIB nach der TRBS 2153.

Stand 02.2019

Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 143:2000	Atemschutzgeräte - Partikelfilter
Vorschriften / Regeln:	BGV A1	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
	DGUV Regel 112-190	Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - BG-Regel „Benutzung von Atemschutzgeräten“
	TRBS 2153	-Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) TRBS 2153 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen

Stand 02.2019